Aktives Mundingen e.V.

Mundingen für Mundinger_innen gestalten

Satzung

1. Name des Vereins, Sitz und Eintragung

1.1 Der Verein führt den Namen **Aktives Mundingen,** nach Eintragung mit dem Zusatz e. V.

1.2. Sitz des Vereins ist Emmendingen-Mundingen.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Regierungsgerichts beim Amtsgericht Freiburg einzutragen.

2. Zwecke und Ziele des Vereins

2.1 Der Verein hat den Zweck der Förderung des ehrenamtlichen Engagements zur Förderung der Dorfgemeinschaft Mundingen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterhaltung und Förderung einer Begegnungsmöglichkeit, in der sich Mundinger Bürger_Innen generationenübergreifend und inklusiv austauschen sowie Angebote für anderer Mitbürger_Innen anbieten können.
- Förderung des Ehrenamts durch geeignete Projekte, wie z.B. die Anregung zur Einrichtung von betreuten Wohngemeinschaften für älter und behinderte Mitbürger/innen oder andere gemeinschaftsfördernde Einrichtungen.

3. Nebentätigkeiten

Zur Förderung seiner Ziele und seiner Leistungskraft kann der Verein in untergeordnetem Umfang auch solche Informations- und Wohltätigkeitsveranstaltungen durchführen, die nur mittelbar den genannten Zwecken dienen, sofern und soweit dadurch sein Gepräge als gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird.

4. Vermögensbindung

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine in der Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4 Soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstehen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7. Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

10. Mitgliederversammlung

10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich am oder in tunlicher Nähe des Vereinssitzes abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

10.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter zu leiten.

10.3 Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.

10.4 Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
Die Frist beginnt einen Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post oder per Mail.

10.5 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens X (z.B. drei) Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

10.6 Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare, Stimme.

10.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt oder nicht mindestens 10 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder schriftliche und geheime Abstimmung verlangen. Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10.6 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit, alle übrigen Beschlüsse die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in der betreffenden Versammlung.

10.7. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10.8. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

10.9 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

11. Der Vorstand

11.1 Dem Vorstand gehören an:
1. Vorsitzende(r)
Schriftführer(in)
Schatzmeister(in)

Der Vorstand wird durch je zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

11.2 Keine Person darf gleichzeitig mehrere der in Absatz 11.1 genannten Ämter bekleiden. Scheidet einer der dort erwähnten Amtsinhaber aus, kann seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss einem der weiteren Vorstandsmitglieder oder einem durch Kooperation zu berufenden Stammmitglied übertagen werden.

11.3 Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu Beisitzern berufen.

11.4 Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte zur Förderung der Vereinszwecke und die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von Gesetz, Satzung und Versammlungsbeschlüssen.

11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

11.6 Im Innenverhältnis gelten für den Vorstand folgende Vorschriften und Beschränkungen:

11.6.1 Der Vorstand darf keine Geschäfte tätigen, die außerhalb des Vereinszwecks liegen und keine Verbindlichkeiten eingehen, deren termingerechte Bestreitung aus dem Vereinsvermögen, aus dem voraussichtlichen Beitragsaufkommen des laufenden Jahres und anderen, vorsichtig anzusetzenden Einnahmen nicht sicher erscheint.

11.6.2 Er soll der Mitgliederversammlung jährlich einen Überblick über geplante Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke und ihre Finanzierung geben.

11.6.3 Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen und Ausschüsse berufen. Er kann ferner die Mitglieder zu besonderen beratenden Sitzungen einladen.

11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden können. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit ist auch ohne ordnungsgemäße Einberufung gegeben, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die Protokolle vom Verfasser zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie sind den Kassenprüfern unaufgefordert zusammen mit den übrigen Aufzeichnungen und Belegen vorzulegen. Abschriften der Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu

diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzende/n zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke nach 2.3 dieser Satzung. Die Benennung der juristischen Person oder der Körperschaft wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13. Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Ergänzung und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälscht. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliedersammlung zu berufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.12.2022 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2025 geändert.

Alexandra von der Heydt
1. Vorsitzende

Rolf Zipse
Schriftführer